

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

- Wahlbekanntmachung für die verbundene Wahl der Mitglieder
    - zum Senat
    - zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
    - zu den Fakultätsräten der
      - Katholisch-Theologischen Fakultät
      - Evangelisch-Theologischen Fakultät
      - Rechts- und Staatwissenschaftlichen Fakultät
      - Medizinischen Fakultät
      - Philosophischen Fakultät
      - Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
      - Landwirtschaftlichen Fakultät
    - zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
    - zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 26. November 2015

**Der Wahlvorstand für die Wahl  
zum Senat,  
zum Wahlgremium der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen,  
zu den Fakultätsräten,  
zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung und  
zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 26. November 2015**

Wahlbekanntmachung für die verbundene Wahl der Mitglieder

- zum Senat
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- zu den Fakultätsräten der
  - Katholisch-Theologischen Fakultät
  - Evangelisch-Theologischen Fakultät
  - Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
  - Medizinischen Fakultät
  - Philosophischen Fakultät
  - Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
  - Landwirtschaftlichen Fakultät
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

## Inhaltsverzeichnis

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlbekanntmachung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

<b>Termine für die Wahlen .....</b>	<b>5</b>
<b>I. Gemeinsame Wahlregelungen.....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines und Amtszeiten.....	5
2. Wahlberechtigung .....	5
3. Wählerverzeichnis .....	6
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses .....	6
5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis.....	6
6. Wahlvorschläge.....	7
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge .....	7
8. Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung .....	7
9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden .....	8
10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	8
<b>II. Wahl der Mitglieder zum Senat.....</b>	<b>9</b>
1. Allgemeines .....	9
2. Wahlsystem .....	9
3. Wahlvorschläge.....	10
<b>III. Wahl der Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen .....</b>	<b>11</b>
1. Allgemeines .....	11
2. Wahlsystem .....	11
3. Wahlvorschläge.....	11
<b>IV. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät .....</b>	<b>12</b>
1. Allgemeines .....	12
2. Wahlsystem .....	12
3. Wahlvorschläge.....	12
<b>V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.....</b>	<b>13</b>
1. Allgemeines .....	13
2. Wahlsystem .....	13
3. Wahlvorschläge.....	13
<b>VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.....</b>	<b>14</b>
1. Allgemeines .....	14
2. Wahlsystem .....	14
3. Wahlvorschläge.....	14
<b>VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät .....</b>	<b>15</b>
1. Allgemeines .....	15
2. Wahlsystem .....	15
3. Wahlvorschläge.....	15

<b>VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.....</b>	<b>16</b>
1. Allgemeines .....	16
2. Wahlsystem .....	16
3. Wahlvorschläge.....	16
<b>IX. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät.....</b>	<b>17</b>
1. Allgemeines .....	17
2. Wahlsystem .....	17
3. Wahlvorschläge.....	17
<b>X. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung.....</b>	<b>19</b>
1. Allgemeines .....	19
2. Wahlsystem .....	19
3. Wahlvorschläge.....	19
<b>XI. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte .....</b>	<b>20</b>
1. Allgemeines .....	20
2. Wahlsystem .....	20
3. Wahlvorschläge.....	20
<b>Anlage.....</b>	<b>21</b>

## **Termine für die Wahlen**

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 als Termin für die Wahlen den Zeitraum

**Montag, 18. Januar bis Donnerstag, 21. Januar 2016**

festgesetzt.

**Donnerstag, 21. Januar 2016, 15:00 Uhr**

ist zugleich Endtermin für die Abgabe der Briefwahlunterlagen.

Die Wahlen für die Gruppe der Studierenden finden im o.g. Zeitraum als Urnenwahl statt. Eine Liste der Wahllokale ist beigelegt. Die Wahlen in den anderen Gruppen werden als Briefwahl durchgeführt.

Dieser Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahl zum Senat, zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

### **I. Gemeinsame Wahlregelungen**

#### **1. Allgemeines und Amtszeiten**

(1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen als verbundene Wahl durchgeführt.

(2) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Universität jeweils die Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden.

(3) Gemäß § 11c Hochschulgesetz (HG) müssen die Gremien der Hochschule geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen und zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einzureichen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Gremiums nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.

(4) Die Gruppen der Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen für die Amtsperiode April 2016 bis März 2018. Die Gruppe der Studierenden wählt für die Amtsperiode April 2016 bis März 2017.

#### **2. Wahlberechtigung**

(1) Mitglieder der Universität Bonn sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**4. Dezember 2015**) als Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hauptberuflich an der Universität tätig oder zu

diesem Zeitpunkt als ordentliche Studierende oder Weiterbildungsstudierende eingeschrieben und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die weiblichen Mitglieder der Universität Bonn wahlberechtigt und wählbar. Zu den Fakultätsräten sowie zum Vorstand des BZL ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Mitglied der jeweiligen Fakultät bzw. dem BZL angehört. Zur Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte sind nur die Mitglieder der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt und wählbar, wählbar jedoch nur, wer außerdem zu diesem Zeitpunkt an der Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**4. Dezember 2015**) maßgebend.

(3) Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zur Gruppe der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter, Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, Studierende, und bei der Zuordnung zum Wahlkreis dem ersten zutreffenden Wahlkreis in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL zugeordnet werden.

### **3. Wählerverzeichnis**

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen hiergegen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Name, Vorname, Geburtsdatum und Wahlkreis.

### **4. Auslegung des Wählerverzeichnisses**

Das Wählerverzeichnis für alle Gruppen liegt in der Zeit **von Montag, 7. bis Freitag, 11. Dezember 2015** in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen, im BZL und im Wahlbüro (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Die Einsichtnahme im Wahlbüro kann während der oben genannten Auslagefrist in der Zeit von 09:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr erfolgen.

### **5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis**

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis sind bis spätestens **Freitag, 11. Dezember 2015, 15:00 Uhr** schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) geltend zu machen. Nach Ablauf

der Frist sind Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

## 6. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis

**spätestens Donnerstag, 10. Dezember 2015, 15:00 Uhr**

bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung der Gruppe,
2. soweit Wahlordnungen Wahlkreise vorsehen deren Bezeichnung,
3. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten,
4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören und selbst nicht kandidieren,
5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter,
6. bei einer Kandidatur zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist zusätzlich anzugeben, dass ein Beschäftigungsverhältnis als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft besteht.

(3) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag gültig.

(4) Abschnitt I, Nr. 1 (3) dieser Bekanntmachung ist zu beachten.

## 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 23. Dezember 2015** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

## 8. Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten **ab dem 22. Dezember 2015** durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschein, den Stimmzetteln, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.

(2) Der Versand an die Privatanschrift ist bis **spätestens Donnerstag, 17. Dezember 2015, 14:00 Uhr** bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, Raum 0.024) zu beantragen.

(3) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet und ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Rücksendeumschlag fristgerecht bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, Raum 0.024) eingegangen ist.

## **9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden**

(1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

(2) Hierfür werden in der Universität Bonn in der Zeit **vom 18. bis 21. Januar 2016** Wahllokale eingerichtet.

(3) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe sind der gültige Studierendenausweis und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(4) Das Wahlrecht kann auf Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und des Geburtsdatums sowie der Zustelladresse schriftlich bis **spätestens Donnerstag, 7. Januar 2016, 14:00 Uhr** bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) einzureichen.

## **10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet ab **Freitag, 22. Januar 2016, 09:00 Uhr** in der Aula des Universitätshauptgebäudes statt.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

## II. Wahl der Mitglieder zum Senat

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Senat (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 47 vom 24. November 2015)

### 1. Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt:
  - für die Gruppe der Hochschullehrer bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Die wahlberechtigten Hochschullehrer der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten sowie die dem BZL zugewiesenen hauptamtlichen Hochschullehrer sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar,
  - für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche und die Philosophische Fakultät. Die wahlberechtigten akademischen Mitarbeiter im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die übrigen einer nicht in eine Fakultät eingegliederte Einrichtung im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar,
  - für die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wird ein Wahlkreis gebildet,
  - für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlkreis gebildet.
- (2) Dem Senat gehören 23 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrer wählt 12 Mitglieder, und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt,
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wählt im Wahlkreis I und im Wahlkreis III je ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder,
  - die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt drei Mitglieder,
  - die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

### 2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertretungen so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die Wahl in den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für eine Kandidatur einer Liste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für eine Liste abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt.

### **3. Wahlvorschläge**

(1) In der Gruppe der Hochschullehrer werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertretung getrennt eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Eine Kandidatur ist nur als Mitglied oder Stellvertretung möglich. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muss jeder Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten desselben Wahlkreises unterstützt werden.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

### **III. Wahl der Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 48 vom 24. November 2015)

#### **1. Allgemeines**

- (1) Für alle Gruppen bildet die gesamte Universität je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Wahlgremium gehören 12 gewählte Mitglieder an:
  - die Hochschullehrerinnen wählen drei Mitglieder,
  - die akademischen Mitarbeiterinnen wählen drei Mitglieder,
  - die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung wählen drei Mitglieder,
  - die Studentinnen wählen drei Mitglieder.

#### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und der akademischen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft zu werden.
- (2) Die Wahl der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, gilt jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidatinnen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Die Wahl der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Liste abgibt. Wird für die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung nur eine Liste eingereicht, wird über diese Liste mit Ja oder Nein abgestimmt.

#### **3. Wahlvorschläge**

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge können mehrere Kandidatinnen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **IV. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät**

Bezug: Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 41 vom 23. September 2009 und 42. Jg., Nr. 68 vom 26. September 2012)

**und**

Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009 und 42. Jg., Nr. 69 vom 26. September 2012)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für alle Gruppen bildet die jeweilige Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Jedem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrer wählt sieben Mitglieder je Fakultät,
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder je Fakultät,
  - die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied je Fakultät,
  - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder je Fakultät.

### **2. Wahlsystem**

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind. In der Gruppe der Hochschullehrer werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, in den übrigen Gruppen so viele Ersatzmitglieder, wie Mitglieder gewählt. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **3. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem Dekan ausgeschlossen haben, Kandidierende für den Fakultätsrat. Der Dekan teilt dem Wahlvorstand bis **spätestens Donnerstag, 10. Dezember 2015, 15:00 Uhr** mit, welche Wahlberechtigten als Kandidierende zur Verfügung stehen.
- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 50 vom 24. November 2015)

### **1. Allgemeines**

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts bildet die gesamte Fakultät für jede Gruppe je einen Wahlkreis. Für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden folgende Wahlkreise gebildet: Für die Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden werden je zwei Wahlkreise gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaft und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wird in einem Wahlkreis durchgeführt.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrer wählt in jedem Wahlkreis vier Mitglieder,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wählt in jedem Wahlkreis ein Mitglied,
- die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder,
- die Gruppe der Studierenden wählt im Wahlkreis Rechtswissenschaft zwei Mitglieder, im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften ein Mitglied.

### **2. Wahlsystem**

Die Wahl erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **3. Wahlvorschläge**

(1) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 42 vom 23. September 2009 und 42. Jg., Nr. 71 vom 26. September 2012)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für alle Gruppen bildet die Medizinische Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrer wählt acht Mitglieder,
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wählt drei Mitglieder,
  - die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **3. Wahlvorschläge**

- (1) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 55 vom 13. November 2009, 41. Jg., Nr. 26 vom 26. August 2011 und 42. Jg., Nr. 72 vom 26. September 2012)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für alle Gruppen bildet die Philosophische Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrer wählt acht Mitglieder,
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder,
  - die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder,
  - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in den Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für eine Kandidatur einer Liste abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. In diesem Fall hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind.

### **3. Wahlvorschläge**

- (1) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.
- (2) In der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung können Wahlvorschläge nach Mitgliedern und Stellvertretungen getrennt eingereicht werden.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg. Nr. 32 vom 21. November 2011 und 42. Jg., Nr. 73 vom 26. September 2012)

### **1. Allgemeines**

(1) Für die Gruppe der Hochschullehrer bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes einen Wahlkreis, für die Ausübung des passiven Wahlrechts acht Wahlkreise, die jeweils den Bereich der Fachgruppen Mathematik, Informatik, Physik/Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie, Pharmazie und Molekulare Biomedizin umfassen. Für die Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden bildet die Fakultät je einen Wahlkreis.

- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
- die Gruppe der Hochschullehrer wählt acht Mitglieder,
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder,
  - die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder,
  - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

(1) In der Gruppe der Hochschullehrer erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für eine Kandidatur einer Liste seiner Gruppe abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Dann hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(3) In der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die für eine Liste abgegeben wird. Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Dann hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **3. Wahlvorschläge**

(1) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **IX. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 10 vom 4. Dezember 19879, zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 24. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 74 vom 26. September 2012)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für alle Gruppen bildet die Landwirtschaftliche Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrer wählt acht Mitglieder und zwei Ersatzstellvertretungen. Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertretung (gebundene Stellvertretung) gewählt,
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder,
  - die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder,
  - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für eine Kandidatur einer Liste seiner Gruppe abgibt. Wird in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Dann hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (3) In der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für eine Liste abgibt. Wird in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt.

### **3. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer können Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzstellvertretungen eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muss acht Kandidaturen umfassen. Für jede Kandidatur ist eine bestimmt zu benennende Stellvertretung mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung). Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung muss zwei Kandidaturen umfassen, die weder als Mitglied noch als Stellvertretung kandidieren. Jeder Wahlvorschlag

muss von sieben Wahlberechtigten unterstützt werden. Jeder Wahlberechtigte kann entweder einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied oder einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung unterstützen.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises, wie er Kandidaturen enthält.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **X. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 67 vom 25. September 2012)

### **1. Allgemeines**

(1) In der Gruppe der Hochschullehrer bildet das BZL für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis. Für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden so viele Wahlkreise gebildet, wie gemäß der jeweils geltenden BZL-Ordnung Organisationseinheiten professorale Mitglieder des BZL-Vorstandes stellen. In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden bildet das BZL je einen Wahlkreis.

- (2) Dem Vorstand des BZL gehören bis zu 17 gewählte Mitglieder an:
- die Gruppe der Hochschullehrer wählt bis zu 12 Mitglieder, nämlich:
    - vier Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät,
    - zwei Mitglieder aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
    - je ein Mitglied aus jeder weiteren im Rahmen des Lehrangebots an Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten, sowie
    - höchstens zwei Mitglieder der dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder,
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder,
  - die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied,
  - die Gruppe der Studierenden wählt zwei Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

(1) In den Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für eine Kandidatur einer Liste abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Dann hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.

### **3. Wahlvorschläge**

(1) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe, die zugleich Mitglieder des BZL sein müssen. In der Gruppe der Studierenden muss er von drei Wahlberechtigten unterstützt werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **XI. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 49 vom 24. November 2015)

### **1. Allgemeines**

Die Wahl erfolgt nur in der Gruppe der Studierenden. Die Stelle wird mit acht Mitgliedern besetzt. In der Stelle müssen alle Fakultäten und das BZL durch Mitglieder repräsentiert werden. Pro Fakultät sowie dem BZL wird je ein Mitglied gewählt.

### **2. Wahlsystem**

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Stelle bilden die sieben Fakultäten und das BZL je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Es darf pro Kandidatur nur eine Stimme abgegeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **3. Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge werden vom Präsidium des Studierendenparlaments getrennt nach Wahlkreisen eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 26. November 2015.

Bonn, 26. November 2015

Der Vorsitzende des Wahlvorstands  
Universitätsprofessor Dr. Klaus F. Gärditz

## Anlage

### Gremienwahlen vom 18. bis 21. Januar 2016 Urnenplan

Nr.	Name	Tag	Zeit	Standort
1	Juridicum 1	Mo – Mi Do	09.00 – 20.00 09.00 – 18.00	Juridicum, Eingang Adenauerallee, Foyer
2	Juridicum 2	Mo – Do	09.00 – 18.00	Juridicum, Eingang Lennéstraße, Foyer
3	Mensa 1 Nassestraße	Mo – Do	11.30 – 16.00	Cafeteria
4	Mensa 2 Nassestraße	Mo – Mi Do	09.00 – 20.00 09.00 – 18.00	Foyer
5	Hauptgebäude 1	Mo – Do	09.00 – 18.00	Säulenhalle
6	Hauptgebäude 2	Mo – Do	09.00 – 18.00	Zentralgarderobe
7	Hauptgebäude 3	Mo – Do	09.00 – 16.00	vor HS X (nahe Aula)
8	FAZ-Café Hauptgebäude 4	Mo Di – Do	09.00 – 16.30	An der Schloßkirche Haupttreppe oben, Eingang Regina-Pacis-Weg
9	Anglistik Kaiserstraße	Mo – Mi Do	09.30 – 17.00 10.00 – 18.00	Regina-Pacis-Weg 5 Kaiserstraße 1
10	Math.-Nat. 1	Mo – Do	09.00 – 16.00	Mathematisches Institut, Wegelerstr. 10, Foyer
11	Math.-Nat. 2	Mo – Do	09.00 – 16.00	Geographisches Institut, Meckenheimer Allee 166, Foyer
12	Math.-Nat. 3	Mo – Do	09.00 – 17.00	AVZ 1, Endenicher Allee 11-13, Foyer
13	Math.-Nat. 4	Mo – Do	09.30 – 14.00	Chem. Institute, Gerhard-Domagk-Str. 1, bei den Hörsälen
14	Pop-Mensa	Mo – Do	09.30 – 15.00	Schubertstr. 1 (neben Geschirrrückgabe)
15	Anatomie	Mo – Mi Do	08.45 – 14.00 08.45 – 18.00	Nußallee 10, Foyer
16	Mathematik	Mo – Do	09.30 – 16.30	Endenicher Allee 60, vor Bibliothek
17	MNL	Mo – Mi Do	09.00 – 20.00 09.00 – 18.00	Nußallee 15a, Foyer
18	Kantine Venusberg	Mo – Do	11.00 – 15.00	Sigmund-Freud-Straße / Klinikgelände
19	Informatik, Sportanlage Römerstraße	Mo – Do	09.30 – 17.00	Römerstr. 164, Foyer
20	ULB	Mo – Mi Do	09.00 – 20.00 09.00 – 18.00	Adenauerallee 39-41, Foyer
21	Sprachlernzentrum Medienwissenschaften	Mo – Mi Do	09.30 – 16.30	Lennéstraße 6, Foyer Poppelsdorfer Allee 47
22	Venusberg	Mo, Di, Do Mi	09.30 – 16.00 09.30 – 17.30	Hörsaalgebäude, Foyer
23	Physik IGW	Mo + Mi Di + Do	09.00 – 14.30 09.30 – 18.00	Wolfgang Paul Hörsaalgebäude, Foyer Konviktstr. 11
24	Psychologie	Mo – Do	09.30 – 16.30	Kaiser-Karl-Ring 10, Foyer
25	Wahlbüro (Briefwahl)	Mo – Do	Nach Bedarf	Aula